

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/12596 –

### Verfassungsschutzbericht 2019 – Linksextremisten im Besitz von waffenrechtlichen Erlaubnissen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12596** – vom 4. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Aktuell sind dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz vier Linksextremisten mit waffenrechtlichen Erlaubnissen bekannt; davon sind drei Personen im Besitz eines Kleinen Waffenscheins, eine Person verfügt über eine Waffenbesitzkarte. Nach Kenntnis der Landesregierung befindet sich eine Waffe im Besitz eines rheinland-pfälzischen Linksextremisten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Um welche Waffenbehörden handelt es sich, die für die Ausstellung der drei Kleinen Waffenscheine und der einen Waffenbesitzkarte bei den vier Linksextremisten zuständig sind?
2. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass Extremisten nicht im Besitz von waffenrechtlichen Erlaubnisse sein sollten?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit die vier Linksextremisten die waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen bekommen?
4. Müssen in Rheinland-Pfalz alle finanziell geförderten Initiativen gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus oder Islamismus ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung abgeben? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die linksradikale Organisation „Interventionistische Linke (IL)“ vor?
6. Finanziert das Land Rheinland-Pfalz Initiativen bzw. Zuwendungsempfänger, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden? Wenn ja, welche?
7. Finanziert die Stadt Koblenz Initiativen bzw. Zuwendungsempfänger, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden? Wenn ja, welche?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. August 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Von einer noch detaillierteren Aufschlüsselung wird aufgrund möglicher Rückschlüsse auf konkrete personenbezogene Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage abgesehen. Eine Erörterung im Rahmen der Parlamentarischen Kontrollkommission ist jedoch möglich.

Zu Frage 2:

Aus Sicht der Landesregierung stellt jede Form des Waffenbesitzes von Extremistinnen und Extremisten bereits für sich genommen eine abstrakte Gefahr dar. In diesem Sinne wird seitens der öffentlichen Verwaltung konsequent dafür Sorge getragen, diesem Personenpotenzial waffenrechtliche Erlaubnisse von vornherein zu versagen bzw. zu entziehen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Frage 3:

Sofern Gründe vorliegen, die zu einem Entzug der Erlaubnis führen können, wird die Waffenbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 4:

Die Mehrheit der Projekte in Rheinland-Pfalz, die Präventionsarbeit gegen Extremismus leisten, findet als Kooperation im Rahmen der Bundesprogramme „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ statt. In den jeweiligen Zuwendungsbescheiden an die Organisationen, deren Projekte gefördert werden, ist dokumentiert, dass keine Steuergelder an extremistische Organisationen oder Personen gehen dürfen. Auf die daraus resultierenden Anforderungen an die Zuwendungsempfänger wird in einem Begleitschreiben hingewiesen. Allerdings verzichtet der Bund seit 2014 auf ein ausdrückliches Bekenntnis zur freiheitlich

demokratischen Grundordnung („Extremismusklausel“), da die Rechtsprechung dieses als unbestimmt und unverhältnismäßig angesehen hatte.

Projekte, die ausschließlich aus Landesmitteln gefördert werden, erfahren eine intensive inhaltliche Prüfung, dabei ist die Ausrichtung an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eines der maßgeblichen Entscheidungskriterien. Sobald Hinweise auf eine mangelnde Verfassungstreue des geförderten Projektes vorliegen, kann der Verwaltungsakt zudem jederzeit aufgehoben und die Mittel können ggf. zurückgefordert werden. Auch im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ist eine Rückforderung möglich. Insoweit soll eine Förderung von Projekten extremistischer Organisationen ausgeschlossen werden.

Zu Frage 5:

Ausweislich des aktuellen Verfassungsschutzberichtes des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurde die Interventionistische Linke (IL) als bundesweites Netzwerk mit dem Ziel einer überregionalen „Organisierung“ autonomer Gruppen und Aktivisten gegründet. Dabei versucht sie, einen möglichst großen Teil des autonomen Linksextremismus zu bündeln und lokale Aktivitäten in einen bundesweiten Zusammenhang zu bringen. Hierbei zielt die IL auf eine „Radikalisierung der Massen“ ab. Durch die Darstellung von gesellschaftlichen Missständen soll die Notwendigkeit eines revolutionären Umsturzes begründet werden. Die IL fungiert insofern als „Scharnier“ zwischen Autonomen, sonstigen Linksextremisten und dem nicht extremistischen Spektrum.

In Rheinland-Pfalz sind bisher keine IL-Strukturen bekannt. Es liegen zu der Gruppierung lediglich Informationen über Aktivitäten im Internet vor. Hier wurden Proteste und Versammlungen thematisiert und zur Teilnahme aufgerufen.

Zu Frage 6:

Eine Finanzierung von Initiativen bzw. Zuwendungsempfängern, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, wäre kontraproduktiv und verbietet sich. Die Landesregierung kann allerdings nicht ausschließen, dass in geförderten Vereinen oder Projekten Personen mitwirken, bei denen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen Drucksache 17/129 (– Drucksache 17/371 –) sowie Drucksache 17/704 (– Drucksache 17/862 –) verwiesen.

Zu Frage 7:

Die Stadt Koblenz hat mitgeteilt, dass die Antwort der Landesregierung zu Frage 6 für ihren Verantwortungsbereich entsprechend gelte.

In Vertretung:  
Randolf Stich  
Staatssekretär